Das Verfahren vor den Verwaltungs-stellen und der Kreisspruchkammer

Die wichtigsten Grundsätze

Um einen geordneten Spielbetrieb in den verschiedenen Fußballligen zu gewährleisten, haben der Deutsche Fußball-Bund (DFB), der Westdeutsche Fußball- und Leichtathletikverband (WFLV) und der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen (FLVW) umfangreiche Satzungen und Ordnungen erlassen, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des jeweiligen Verbandes abgerufen werden können. Von besonderer Bedeutung im täglichen Spielbetrieb der Kreisligen sind dabei die Spielordnung (SpO), die Schiedsrichterordnung (SRO) und die Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des WFLV. Diese liegen in gedruckter Form im »roten Buch« vor, das daneben weitere Satzungen und Ordnungen enthält. Leider erscheinen die Nachlieferungen nicht immer zeitnah, so dass die jeweils aktuelle Fassung der Vorschriften besser im Internet nachgeschlagen wird. Zurzeit gibt das »rote Buch« den Stand von November 2010 wieder.

Daneben sind noch die Fußballordnung (FO) des FLVW und die Durchführungsbestimmungen des FLVW und des FLVW-Kreises Lemgo zu beachten. All diese Ordnungen sind teilweise nicht leicht verständlich. Durch die zuletzt vorgenommene Eingliederung vieler Vorschriften aus der Spielordnung in die Rechts- und Verfahrensordnung ist die Systematik allerdings deutlich verbessert worden. An einer kommentierten Ausgabe oder einer geordneten Sammlung von Entscheidungen dazu fehlt es bisher. Um den Vereinen, deren Vertretern und den aktiven Spielern und Trainern eine Hilfe an die Hand zu geben, sind im Folgenden die Grundsätze dargestellt, nach denen im FLVW-Kreis Lemgo im Herren- und Frauenbereich verfahren wird.

Die nachfolgenden Ausführungen erheben aber dennoch keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit und ersetzen in keinem Fall das Lesen der entsprechenden Vorschriften. Sie begründen auch keinen Vertrauensschutz. Die Ausführungen gelten sinngemäß auch für den überkreislichen Spielbetrieb.

I. Allgemeines

Spielleitende Stelle im Spielbetrieb eines Kreises im Sinne der Spielordnung ist grundsätzlich der Kreisvorsitzende (§ 45 Abs. 7 Satz 1 der FLVW-Satzung), im überkreislichen Spielbetrieb der Verbandsfußballausschuss (§ 2 Abs. 3 FO des FLVW). Für die fußballtechnische Durchführung der sportlichen Aufgaben können im Kreis (§ 45 Abs. 7 Satz 2 FLVW-Satzung) Staffelleiter eingesetzt werden. Im überkreislichen Spielbetrieb müssen Staffelleiter eingesetzt werden (§ 2 Abs. 4 Satz 1 FO). Diese sind dann faktisch »spielleitende Stellen«.

Während die Beisitzer im Fußballausschuss zwingend auch Aufgaben eines Staffelleiters wahrzunehmen haben (§§ 2 Abs. 4; 7 Abs. 1 FO), müssen umgekehrt die Staffelleiter nicht unbedingt auch Mitglieder im jeweils zuständigen Verbandsfußballausschuss sein, wie sich aus der Formulierung »weiterer Staffelleiter« in den §§ 2 und 7 FO ergibt. Im FLVW-Kreis Lemgo sind mehrere Staffelleiter benannt worden.

Die spielleitenden Stellen im Kreis Lemgo sind mithin:

- für Meisterschaftsspiele der Herren und Frauen die jeweiligen Staffelleiter
- für Pokalspiele der Herren und Frauen die jeweiligen Pokalspielleiter

© Friedrich Korf, Vorsitzender der KSK Recklinghausen - Stand: 13. Juli 2012

- für Entscheidungsspiele der Vorsitzende des Fußballausschusses
- für Turniere und Freundschaftsspiele der Kreisvorsitzende
- für Spiele der Altliga der Vorsitzende der Kreis-Freizeit- und Breitensportausschusses

Diese Einteilung sollte man kennen, um zu verhindern, dass z. B. Anträge oder Rechtsbehelfe allein deshalb keinen Erfolg haben, weil man sich an die falsche Stelle gewandt hat. Es gibt entgegen verbreiteter Ansicht nicht die »Allzuständigkeit« des Kreisvorsitzenden.

Die jeweils aktuellen Namen und Anschriften der jeweiligen Ansprechpartner können den Internetseiten des FLVW bzw. des FLVW-Kreises Lemgo entnommen werden.

Ausschließlich die jeweils spielleitenden Stellen sind auch für die Entgegennahme von Spiel- oder Sonderberichten zuständig.

Zuständige Verwaltungsstelle im Sinne der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) sind damit in der Regel die Staffelleiter. Wenn es um isolierte Vorwürfe gegen Schiedsrichter geht, ist zuständige Verwaltungsstelle der Kreisschiedsrichterausschuss (KSA), überkreislich der Verbandsschiedsrichterausschuss (§ 8 Schiedsrichterordnung).

Übergeordnete Verwaltungsstelle im Sinne der RuVO ist im Spielbetrieb des Kreises in der Regel der Kreisvorstand. Hat der Kreisvorsitzende selbst als spielleitende Stelle entschieden (also bei Turnieren, Hallenmeisterschaften und Freundschaftsspielen), ist übergeordnete Verwaltungsstelle der Verbandsfußballausschuss (§ 45 Abs. 7 vorletzter Satz FLVW-Satzung; § 2 Abs. 7 FO). Übergeordnete Verwaltungsstelle für Entscheidungen des Kreisschiedsrichterausschusses ist der Verbandsschiedsrichterausschuss (§ 6 Abs. 3 FO). Überkreislich ist übergeordnete Verwaltungsstelle in der Regel das Präsidium des FLVW (§ 2 Abs. 7 FO i. V. m. § 2 Abs. 4 FO).

Zuständiges Rechtsorgan ist, soweit es um den Spielverkehr in den Kreisligen, im DFB-Pokal auf Kreisebene oder um Freundschaftsspiele geht in erster Instanz die KSK (§§ 16 RuVO, 38 FLVW-Satzung) und in zweiter Instanz die Bezirksspruchkammer 1 Ostwestfalen (§§ 17 Abs. 3 RuVO, 37 Abs. 4 FLVW-Satzung). Für Verfahren gegen Trainer mit C-Lizenz und Verbandsmitarbeiter ist allerdings bereits in erster Instanz die Bezirksspruchkammer zuständig (§ 17 Abs. 2 Buchstaben d) und e) RuVO), in zweiter Instanz die Verbandsspruchkammer. In Einzelfällen (z. B. Sachen von übergeordneter Bedeutung, Diskriminierungsfälle, Verfahren gegen Trainer mit A- oder B-Lizenz, Spiele im DFB-Pokal auf Landesebene) kann aber auch die Verbandsspruchkammer bereits in erster Instanz zuständig sein (vgl. § 18 RuVO). Im überkreislichen Spielverkehr sind erstinstanzlich für die Bezirksligen die Bezirksspruchkammern, für die höheren Ligen die Verbandsspruchkammer zuständig.

II. Verfahren vor der Verwaltungsstelle

Im Folgenden soll zunächst das Verfahren vor den Verwaltungsstellen, d.h. also in der Regel vor dem zuständigen Staffelleiter dargestellt werden.

© Friedrich Korf, Vorsitzender der KSK Recklinghausen - Stand: 13. Juli 2012

1. Sperren und sonstige Maßnahmen

Die jeweiligen spielleitenden Stellen entscheiden aufgrund der Eintragungen im Spielbericht, eines eventuellen Sonderberichts des Schiedsrichters oder der Eingabe eines Vereins oder eines sonstigen Beteiligten zunächst, ob sie nach § 4 Absatz 1 RuVO überhaupt berechtigt sind, selbst eine Entscheidung zu treffen, oder ob sie die Angelegenheit ungeachtet ihrer Bedeutung nicht ohnehin dem zuständigen Rechtsorgan zuleiten müssen. So muss jeder Feldverweis, der vom Schiedsrichter mit einer Tätlichkeit begründet wird, vor die Spruchkammer gebracht werden, da in § 4 Absatz 1 Ziffern a) bis d) RuVO Tätlichkeiten nicht genannt werden. Es ist auch nicht Sache des Staffelleiters auszulegen, ob wirklich eine Tätlichkeit vorliegt. Dies ist ausschließlich den Spruchkammern vorbehalten.

Sodann muss die spielleitende Stelle prüfen, ob ihre »Strafgewalt« von vier Wochen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 RuVO) ausreichend ist. Nur bei »Wiederholungstätern« dürfen diese vier Wochen überschritten werden (§ 4 Abs. 1 Satz 2 RuVO). Entgegen verbreiteter Ansicht sind die spielleitenden Stellen übrigens nicht auf die Verhängung der jeweiligen Mindeststrafe beschränkt. So kann im Einzelfall z.B. wegen eines Feldverweises wegen unsportlichen Verhaltens durchaus eine Sperre von weniger als zwei Wochen (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 RuVO) verhängt werden.

In den Fällen des § 4 Absatz 1 a) RuVO muss dann geprüft werden, ob der Sachverhalt wirklich unstreitig ist, gegebenenfalls sind die Beteiligten anzuhören. Eine derartige Anhörung muss in den Fällen des § 4 Absatz 1 c) und d) RuVO erfolgen, da die spielleitenden Stellen hier nur im Einverständnis mit den Betroffenen selbst entscheiden können.

Es kann auch noch der Schiedsrichter angehört werden (§ 2 Abs. 3 SpO). Bejaht der Staffelleiter sodann seine Entscheidungsbefugnis, veröffentlicht er die Entscheidung in der Regel ohne weitere Mitteilung an den Verein in den »Offiziellen Mitteilungen« (OM), die am Freitag einer jeden Woche erscheint und auf der Internetseite des FLVW eingesehen werden kann. Eine gesonderte Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich, weil in jeder OM die Rechtsmittel erläutert werden. Die Entscheidung kann aber auch mit Rechtsmittelbelehrung dem betroffenen Verein zugestellt werden (§ 3 Abs. 11 RuVO).

Bei »Roten Karten« ist zu beachten, dass der betroffene Spieler zunächst automatisch für zwei Wochen, bzw. zwei Pflichtspiele gesperrt ist, ohne dass es einer weiteren Entscheidung oder Veröffentlichung bedarf (§ 39 Abs. 1 Satz 3 Verbandssatzung; §§ 3 Abs. 1 SpO; 9 Abs. 1 RuVO). Dabei trifft die Sperre den Spieler, der vom Schiedsrichter des Feldes verwiesen wurde, nicht - im Falle einer Verwechslung - den, der im Spielbericht eingetragen wurde.

Auf diese vermehrt vorkommenden »Verwechslungen durch den Schiedsrichter«, die in aller Regel darauf zurück zu führen sind, dass ein - bewusster oder unbewusster - »Trikottausch« durch Spieler vorgenommen wurde, wird unten unter IV. 3. noch näher eingegangen.

In allen anderen Fällen, also weil z. B. die »Strafgewalt« nicht ausreicht, der Sachverhalt nicht unstreitig ist oder die Betroffenen nicht einverstanden sind, legt die spielleitende Stelle die Sache dem zuständigen Rechtsorgan vor (§ 45 Abs. 7 FLVW-Satzung; § 4 Abs. 1 RuVO), wobei sie in den Fällen des § 5 RuVO einen Spieler durch einstweilige Anordnung vorläufig sperren kann. In der Regel erfolgt dies durch Veröffentlichung in den »Offiziellen Mitteilungen« mit den Worten: »Abgabe an KSK«. In diesen Fällen ist der Spieler vorläufig bis zur Entscheidung der Kreisspruchkammer (KSK),

© Friedrich Korf, Vorsitzender der KSK Recklinghausen - Stand: 13. Juli 2012

längstens für vier Wochen gesperrt (§ 5 Abs. 3 RuVO). Hierbei gibt es keine Abkürzung durch Pflichtspiele. Die KSK entscheidet dann im Regelfall innerhalb dieser vier Wochen über die endgültige Sperre.

Sollte eine solche Entscheidung nicht innerhalb dieser vier Wochen erfolgen, darf der betroffene Spieler eingesetzt werden. Die KSK wird allerdings bei ihrer Entscheidung die tatsächlich ausgesetzte Zeit berücksichtigen.

Exkurs:
Die Rechtsorgane, die Spruchkammern also, können nur auf Antrag tätig werden (§ 1 Abs. 5 RuVO), also nicht von Amts wegen, etwa weil ein Beisitzer der KSK einen Zeitungsbericht gelesen hat. Antragsberechtigt sind nur Vereine, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können und die Organe des WFVL und seiner Landesverbände. »Organe« sind auf Kreisebene nur der Kreistag und der Kreisvorstand (§ 41 Abs. 1 FLVW-Satzung). Aus § 45 Absatz 7 Satz 4 FLVW-Satzung dürfte aber zu entnehmen sein, dass (auch) Staffelleiter derartige Anträge stellen können. Einzelne Spieler, Schiedsrichter oder gar Außenstehende sind dagegen nicht antragsberechtigt.

Diese können sich aber, wie auch Vereine, an die spielleitende Stelle wenden, die dann zwar nicht selbst entscheiden, die Angelegenheit aber der Spruchkammer vorlegen kann. Hierzu ist sie aber nicht verpflichtet, sie muss vielmehr - insbesondere aus Kostengründen - zuvor entscheiden, ob sie die Angelegenheit überhaupt weiter verfolgen will, ob sie sie also übernimmt.

Vereine, Funktionäre und Spieler sollten sich aber über mögliche Konsequenzen derartiger Anzeigen im Klaren sein: sie tragen das volle Kostenrisiko. Lassen sich in einer wohl zwingend notwendigen mündlichen Verhandlung die angezeigten Vorkommnisse nicht beweisen, wird der Anzeigeerstatter mit den Kosten des Verfahrens belastet (»Verursacherprinzip«).

Ist der Betroffene mit einer von der spielleitenden Stelle verhängten Maßnahme nicht einverstanden, kann er dagegen Beschwerde einlegen (§ 3 Abs. 6 RuVO). Dies muss innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe (Zustellung oder Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen) per Einschreiben bei der spielleitenden Stelle (also nicht bei der KSK und auch nicht beim Kreisvorsitzenden), erfolgen, wobei es bei der Fristberechnung auf die Einlieferung der Einschreibesendung ankommt (§ 27 Abs. 3 RuVO). Diese Beschwerde ist gebührenfrei.

Der WFLV hat inzwischen durch Beschluss seines Präsidiums von der Ermächtigung des § 27 Absatz 2 Satz 2 RuVO Gebrauch gemacht und u. a. festgelegt, dass »durch die Nutzung des Systems der elektronischen Postfächer« … »die Einschreibepflicht für Prozesshandlungen … und für Verwaltungsangelegenheiten« entfällt (OM Nr. 51 vom 24.12.2010). Diesen Beschluss hat der FLVW unter dem 11.01.2011 (OM Nr. 4 vom 28.01.2011) mit Wirkung ab 01.03.2011 übernommen.

Die KSK empfiehlt aber ausdrücklich, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen. Ein Nachweis über die Einhaltung der Fristen ist nämlich bei diesem System nicht gewährleistet. Als Nachweis soll gemäß Ziffer 4 des Beschlusses die »Vorlage der automatisch erstellten Empfangsbestätigung« dienen. Nun ist es aber so, dass diese »Automatik« - jedenfalls derzeit - nicht gewährleistet ist, da der Empfänger einer elektronischen Mitteilung die Übersendung einer Empfangsbestätigung unterdrücken kann. Der Absender hat dann nichts in der Hand. Da auch in einem geschlossenen System zumindest vereinzelt elektronische Nachrichten verloren gehen können, kann auch nicht auf deren möglicherweise zu beweisende Absendung abgestellt werden.

© Friedrich Korf, Vorsitzender der KSK Recklinghausen - Stand: 13. Juli 2012

Fristgebundene Anträge, Rechtsmittel o. ä. sollten daher unbedingt wie bisher durch Einschreiben bewirkt werden, was durch vernünftige Auslegung der Ziffer 5 des genannten Beschlusses auch ohne weiteres zulässig ist.

Die spielleitende Stelle entscheidet dann aufgrund der Beschwerdeschrift, die also tunlichst eine Begründung enthalten sollte, ob sie »der Beschwerde abhilft«, d. h. die getroffene Maßnahme zurücknimmt oder abändert. Andernfalls legt sie die Sache der übergeordneten Verwaltungsstelle, in der Regel also dem Kreisvorstand vor (§ 45 Abs. 7 FLVW-Satzung). Auch dieser kann nunmehr »abhelfen«. Er kann die Beschwerde aber auch zurückweisen oder die Angelegenheit der KSK vorlegen (§ 3 Abs. 10 RuVO).

Gegen eine zurückweisende Entscheidung des Kreisvorstandes ist der »Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung« zulässig (§ 3 Abs. 7 RuVO). Dieser ist binnen zehn Tagen per Einschreiben beim Kreisvorstand einzureichen. Die sich daran anschließende Entscheidung der Spruchkammer ist nicht mehr anfechtbar (§ 3 Abs. 7, Satz 6 RuVO).

Wenn es um eine Spielsperre geht, hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung, d. h. der Spieler ist und bleibt bis zur Entscheidung der KSK gesperrt (§ 31 Abs. 1 Satz 2 RuVO).

2. Spielwertungen

Für von der spielleitenden Stelle vorgenommene Spielwertungen gelten die Sondervorschriften der §§ 43, 44 SpO. Siehe dazu die Ausführungen unten unter IV. 1.

III. Verfahren vor der Kreis-Spruchkammer

Ist die KSK mit einem Verfahren befasst, übersendet der Vorsitzende - wenn nicht von vornherein eine mündliche Verhandlung anberaumt wird - den betroffenen Vereinen zunächst ein formularmäßiges Anhörungsschreiben, mit dem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird (»rechtliches Gehör«). Geht eine solche Stellungnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist ein, geht die KSK davon aus, dass der - meist im Spielbericht oder einem Sonderbericht des Schiedsrichters - dargestellte Sachverhalt nicht bestritten wird und entscheidet dann insbesondere im Kosteninteresse der beteiligten Vereine in der Regel im schriftlichen Verfahren. Ebenfalls im schriftlichen Verfahren entschieden wird im Normalfall auch, wenn die Beteiligten sich hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt haben (§ 22 Abs. 2, 3 RuVO). Eine Stellungnahme bedarf übrigens keiner besonderen Form, insbesondere ist es nicht erforderlich, sie per Einschreiben zuzustellen.

Ansonsten oder bei schweren Verstößen, bei denen eine Sperre von mehr als drei Monaten in Betracht kommt, findet regelmäßig eine mündliche Verhandlung statt (§ 22 Abs. 1 RuVO), die grundsätzlich öffentlich ist (§ 23 Abs. 1 RuVO), an der also jedermann teilnehmen kann. Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung, die bei Vereinsmitgliedern über die Vereine erfolgt (§ 26 Abs. 3 RuVO), nicht vor der KSK, hat dies nicht nur eine Geldstrafe (wegen unsportlichen Verhaltens) zur Folge, § 36 Abs. 2, 3 RuVO). Es kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden (§ 36 Abs. 1 RuVO), so dass sein Vorbringen in der Regel keine Berücksichtigung findet. Ferner können einem nicht Erschienenen die durch eine Vertagung entstehenden Kosten auferlegt werden (§ 36 Abs.2 RuVO). Auch gegen unentschuldigt nicht erschienene Zeugen kann eine Geldstrafe verhängt werden.

© Friedrich Korf, Vorsitzender der KSK Recklinghausen - Stand: 13. Juli 2012

In der mündlichen Verhandlung werden die Beteiligten sowie eventuelle Zeugen gehört; am Ende wird eine Entscheidung verkündet, in der auch darüber befunden wird, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat (§ 56 RuVO). Diese setzen sich zusammen aus den »Gebühren« und den »Auslagen« (§ 55 Abs. 1 RuVO). Die Gebühren sind festgelegt und - sofern nicht Gebührenfreiheit besteht - vor Durchführung des Verfahrens zu entrichten (§ 53 Abs. 4 RuVO). Die Auslagen bestehen im Wesentlichen aus den Kosten der Mitglieder der Rechtsorgane, der Verfahrensbeteiligten und Zeugen (Fahrtkosten und Spesen) und den entstandenen Porto- und Sachkosten (§ 55 RuVO). Sie sind also von Fall zu Fall unterschiedlich.

Die Verfahrenskosten trägt im Regelfall der Unterlegene (§ 56 Abs. 2 RuVO), das ist im Falle einer Sperre für einen Spieler z.B. dieser selbst. Dass mit diesen Kosten zunächst der Verein belastet wird, hat verwaltungstechnische Gründe; denn in vielen Fällen wäre es mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, die Kosten beispielsweise von einem Spieler einzutreiben.

Die Rechtsgrundlage für diese Verfahrensweise ist § 58 RuVO. Aus der hier normierten »gesamtschuldnerischen Haftung« ergibt sich übrigens, dass der Verein nur nach außen hin, d.h. gegenüber dem Verband verpflichtet ist, die Kosten zu zahlen. Im Innenverhältnis zwischen Verein und Spieler bleibt der Spieler zahlungspflichtig (vgl. § 426 BGB). Dieser Ausgleichsanspruch des Vereins gegenüber einem Spieler kann ggf. auch gerichtlich (per Mahnbescheid oder Klage) geltend gemacht werden.

> **Exkurs:**
> *Entsprechendes gilt übrigens auch, wenn ein Vereinsmitglied (Spieler müssen immer Vereinsmitglieder sein, § 8 Abs. 1 SpO) zu einem Ordnungsgeld oder einer Geldstrafe verurteilt und vom Verband der Verein für die Zahlungen herangezogen wird (§ 8 Abs. 5 RuVO). Selbst von Nichtmitgliedern kann im Einzelfall im Wege des Schadensersatzanspruchs Erstattung gezahlter Strafen und Kosten verlangt werden, wenn deren Entstehung letztlich auf ein Verschulden eines Dritten zurückgeführt werden kann (so AG Lingen, NJW-RR 2010, 757).*

Die Entscheidungen der KSK - gleichgültig, ob sie aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren ergehen - können regelmäßig nur von den am Verfahren unmittelbar Beteiligten mit der Berufung angefochten werden (§ 39 Abs. 1 RuVO). Nur in Ausnahmefällen ist eine Anfechtung durch nicht am Verfahren Beteiligte möglich (§ 39 Abs. 2 RuVO). »Beteiligte« sind in den Fällen, in denen die KSK unmittelbar, d. h. praktisch »in erster Instanz« entscheidet, der Beschuldigte und sein Verein, der Verletzte und ggf. der Kreisvorstand bzw. der Staffelleiter (§ 24 Abs. 1 Ziffer 1 RuVO), nicht der Schiedsrichter.

Dieser ist nur dann »Beteiligter«, wenn er »Verletzter« im Sinne des § 24 Absatz 1 Ziffer 1. b) RuVO ist. Wann jemand »Verletzter« ist, sagt die RuVO nicht. Aus § 24 Absatz 4 RuVO wird man aber entnehmen müssen, dass eine psychische oder emotionale »Verletzung« nicht ausreichend ist, da es nach dieser Vorschrift bei Beleidigungen oder Verleumdungen ausdrücklich eines Antrages bedarf, um am Verfahren beteiligt werden zu können.

Wird eine Verwaltungsentscheidung angefochten, entscheidet die KSK also praktisch »in zweiter Instanz«, sind Beteiligte die Verwaltungsstelle, deren Entscheidung angefochten wird und diejenigen, die die Entscheidung angefochten haben (§ 24 Abs. 3 RuVO).

© Friedrich Korf, Vorsitzender der KSK Recklinghausen - Stand: 13. Juli 2012

Soll eine Entscheidung angefochten werden, muss dies binnen zehn Tagen nach der Verkündung schriftlich per Einschreiben bei der KSK geschehen (§ 43 Abs. 3 i.V.m. § 27 Abs. 2 RuVO). »Verkündung« bedeutet im Falle einer mündlichen Verhandlung den Tag, an dem das Urteil »verkündet« wurde, in der Regel also der Tag der mündlichen Verhandlung. Dies gilt auch, wenn der Betroffene in der Verhandlung nicht anwesend war. Bei schriftlichem Verfahren ist der Tag der Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen maßgebend (da die KSK ihre Urteile im Kosteninteresse der Vereine lediglich »übersendet« und nicht »zustellt«).

Anzurufen ist also »das Rechtsorgan«, »das die angefochtene Entscheidung erlassen hat«, nicht das übergeordnete Gericht. Da der Vorsitzende die Entscheidung unterschreibt und somit »nach außen« tätig wird, dürfte auch er der richtige Adressat sein, nicht etwa ein Beisitzer.

Ferner ist innerhalb von zehn Tagen die Rechtsmittelgebühr einzuzahlen (§ 43 Abs. 3 Satz 2 RuVO). Diese beträgt 50 Euro, da das Berufungsverfahren vor der Bezirksspruchkammer stattfindet (§ 53 Abs. 1 RuVO).

Berufung binnen zehn Tagen nach Verkündung per Einschreiben an den Vorsitzenden der KSK und Zahlung der Berufungsgebühr.

Entgegen einer offenbar verbreiteten Auffassung muss die Absicht, ein Rechtsmittel einlegen zu wollen, also nicht bereits vor einer Urteilsverkündung mitgeteilt werden.

Die Berufung hat, soweit es um Spielsperren geht, keine aufschiebende Wirkung, die Sperre bleibt erst einmal wirksam (§ 31 Abs. 1 Satz 2 RuVO).

Es empfiehlt sich daher dringend, die Berufungsgebühr auf das Konto des Kreises einzuzahlen und der Berufungsschrift einen Zahlungsbeleg beizufügen, da die KSK ansonsten zeitaufwendige Recherchen anstellen muss.

Ist die Berufung frist- und formgerecht eingelegt und die Berufungsgebühr fristgerecht gezahlt, stellt der Vorsitzende der KSK dem Berufungsführer unverzüglich (d. h. in der Regel binnen einer Woche) das mit Gründen versehene vollständige Urteil zu (§ 43 Abs. 2 RuVO). Der Berufungsführer muss seine Berufung dann innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des vollständigen Urteils (§ 43 Abs. 4 RuVO) per Einschreiben (§ 27 Abs. 2 RuVO) gegenüber der KSK begründen. Anschließend legt die KSK das Verfahren unverzüglich der Bezirksspruchkammer vor (§ 43 Abs. 2 RuVO).

Diese gesonderte Berufungsbegründung ist im Regelfall auch unverzichtbar und nicht durch meist pauschale Ausführungen in der Berufungsschrift ersetzbar. Denn der Berufungsführer soll nicht nur seine Auffassung wiederholen, sondern sich auch mit der Begründung des Urteils auseinandersetzen.

Berufung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Urteilsbegründung per Einschreiben gegenüber dem Vorsitzenden der KSK schriftlich begründen.

Wird die Berufung nicht form- und fristgerecht eingelegt oder begründet, oder wird die Berufungsgebühr nicht rechtzeitig gezahlt, muss die KSK die Berufung als unzulässig verwerfen (§ 43 Abs. 6 RuVO). Gegen diesen Beschluss ist zwar die Beschwerde zulässig (§ 43 Abs. 6 Satz 2 RuVO); diese wird allerdings nur selten zu begründen sein.

© Friedrich Korf, Vorsitzender der KSK Recklinghausen - Stand: 13. Juli 2012

Über die Berufung entscheidet dann die Bezirksspruchkammer, für deren Verfahren die obigen Ausführungen sinngemäß gelten. Diese Entscheidung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen mit der Revision anfechtbar (§ 45 RuVO).

Nur am Rande soll darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den Entscheidungen der Spruchkammern um sportgerichtliche Entscheidungen handelt, die keinerlei Bindungswirkung für eventuelle Verfahren vor den staatlichen Gerichten haben. Die Sportgerichte entscheiden nicht über Schadensersatz- oder Schmerzensgeldforderungen; solche sind von den Betroffenen selbständig vor den Zivilgerichten geltend zu machen. Vermehrt werden auch Staatsanwaltschaften und Strafgerichte mit Vorkommnissen auf den Sportplätzen befasst.

IV. Sonderfälle

1. Spielwertung in besonderen Fällen (§§ 43, 44 SpO)

Die »Spielwertung in besonderen Fällen« der §§ 43, 44 SpO darf nicht verwechselt werden mit dem »Einspruch gegen eine Spielwertung« des § 47 RuVO. Sie wird von der spielleitenden Stelle - in der Regel also dem Staffelleiter - vorgenommen (§ 43 Abs.6 SpO).

Meint ein Verein, es liege einer der in § 43 Abs. 2 oder 3 SpO abschließend aufgeführten Fälle vor, kann er sich binnen zehn Tagen (§§ 43 Abs. 3, 6 SpO; 47 Abs. 1 RuVO) per Einschreiben an die spielleitende Stelle wenden. Diese kann dann selbst entscheiden oder die Angelegenheit direkt der KSK vorlegen (§ 43 Abs. 6 SpO).

Die spielleitende Stelle kann aber auch von Amts wegen tätig werden (§ 43 Abs. 6 SpO i. V. m. § 2 Abs. 6 FO).

Wohlgemerkt: sie kann tätig werden, muss aber nicht. Es empfiehlt sich also, selbst aufzupassen.

Ist der Verein mit der Entscheidung der spielleitenden Stelle nicht einverstanden, kann dagegen »Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung« gestellt werden (§ 43 Abs. 6 SpO). Dies muss binnen zehn Tagen per Einschreiben bei der spielleitenden Stelle geschehen. Ferner ist innerhalb derselben Frist eine Gebühr von 25 Euro zu zahlen (§§ 43 Abs. 6 SpO; 53 Abs. 1 RuVO; Ausnahme: § 53 Absatz 1 Satz 2 RuVO), weil das anschließende Verfahren vor der KSK geführt wird. Die KSK entscheidet dann abschließend, ohne dass ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung möglich wäre.

2. Einspruch gegen eine Spielwertung (§ 47 RuVO)

Meint ein Verein, ein Spiel müsse aus bestimmten Gründen anders gewertet werden, als es ausgegangen ist, insbesondere, weil ein nicht spielberechtigter Spieler mitgewirkt habe, kann er Einspruch gegen die Spielwertung einlegen. Dies muss innerhalb von zehn Tagen schriftlich per Einschreiben bei der KSK, vorzugsweise beim Vorsitzenden, geschehen (§ 47 Abs. 1 i.V. m. § 27 Abs. 2 RuVO). Innerhalb von weiteren zwei Wochen nach der Einlegung ist der Einspruch (wiederum schriftlich per Einschreiben) zu begründen, innerhalb derselben Frist ist die Einspruchsgebühr einzuzahlen (§ 47 Abs. 1 RuVO). Diese beträgt 25 Euro, da der Einspruch vor der KSK verhandelt wird (§ 53 Abs. 1 RuVO; Ausnahme: § 53 Abs. 1 Satz 2 RuVO). Bei den Fristen ist zu beachten, dass die Begründungsfrist sich nach der Einspruchseinlegung richtet. Wird etwa bereits am zweiten Tag nach dem

© Friedrich Korf, Vorsitzender der KSK Recklinghausen - Stand: 13. Juli 2012

Spiel Einspruch eingelegt, beträgt die Begründungsfrist insgesamt nur sechzehn Tage (2 + 14 Tage); erfolgt der Einspruch erst am zehnten Tag, so läuft die Begründungsfrist insgesamt vierundzwanzig Tage (10 + 14 Tage).

Wird der Einspruch auf andere Gründe gestützt als die Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Spielers, beträgt die Einspruchsfrist nur zwei Tage und die Begründung ist gleichzeitig mit dem Einspruch vorzulegen (§ 47 Abs. 1 RuVO).

Einspruch gegen die Spielwertung binnen zwei (dann mit Begründung), bzw. zehn Tagen per Einschreiben beim Vorsitzenden der KSK, danach Begründung und Zahlung der Einspruchsgebühr.

3. Verwechslung eines Spielers (§ 9 Abs. 4, 5 RuVO)

Glaubt ein Spieler oder ein Verein, dass der Schiedsrichter bei der Eintragung im Spielbericht einen falschen Spieler als des Feldes verwiesen eingetragen hat, muss er dies grundsätzlich sofort gegenüber dem Schiedsrichter geltend machen. Die weitere Regelung des § 9 Absatz 4 RuVO ist leider auch nach der Neufassung der RuVO nicht eindeutig.

Vom tatsächlichen Ablauf her sind vier Fallgestaltungen denkbar:

a) Der Verein macht die Verwechslung sofort gegenüber dem Schiedsrichter geltend und dieser erkennt den Einwand an.

   Dieser Fall ist im § 9 Absatz 4 RuVO nicht direkt geregelt, bereitete aber bislang keine Probleme, da der Schiedsrichter die Eintragung im Spielbericht entsprechend korrigieren wird.

   Nach Einführung des elektronischen Spielberichts können aber Probleme dadurch entstehen, dass zwar eine Richtigstellung durch den Verein noch direkt nach dem Spiel gegenüber dem Schiedsrichter erfolgt, eine Korrektur des Spielberichtes aber aus technischen Gründen nicht mehr möglich ist. Eine solche Richtigstellung kann nicht mehr als »sofortige« im Sinne des § 9 Absatz 4 RuVO angesehen werden. Es gelten also die unten zu c) und d) dargestellten Grundsätze.

b) Der Verein macht die Verwechslung sofort gegenüber dem Schiedsrichter geltend und dieser erkennt den Einwand nicht an.

   Nur dieser Fall wird von § 9 Absatz 4 RuVO direkt erfasst: Der Verein muss dann den Einwand bis zum dritten Tag nach dem Spiel schriftlich per Einschreiben gegenüber der spielleitenden Stelle geltend machen und dabei den wirklich des Feldes verwiesenen Spieler benennen (§ 9 Abs. 4 RuVO). Die spielleitende Stelle kann dann eine Korrektur vornehmen und den wirklich des Platzes verwiesenen Spieler bestrafen, wobei die automatische Sperre des § 9 RuVO dann den wirklich des Feldes verwiesenen Spieler trifft. In jedem Fall muss die Sache aber der KSK vorgelegt werden. Diese entscheidet, ob tatsächlich eine Verwechslung vorlag und welches Strafmaß angemessen ist. Kann der Verein die Verwechslung nicht nachweisen, treffen ihn die Folgen, falls er den eingetragenen Spieler eingesetzt hat (§ 9 Abs. 4, Satz 4 RuVO).

© Friedrich Korf, Vorsitzender der KSK Recklinghausen - Stand: 13. Juli 2012

Beispiel:
Der Schiedsrichter trägt im Spielbericht Spieler A als des Feldes verwiesen ein. Den sofortigen Einwand des Vereins, tatsächlich sei Spieler B mit der Roten Karte bedacht worden, erkennt der Schiedsrichter nicht an.

Die automatische Sperre trifft jetzt Spieler A. Wendet der Verein sich nunmehr form- und fristgerecht an die spielleitende Stelle und diese nimmt eine Korrektur vor, ist ab diesem Zeitpunkt Spieler B gesperrt, während Spieler A spielen darf. Sein tatsächlicher Einsatz bedeutet aber ein nicht unerhebliches Risiko:

Ergibt sich im anschließenden - zwingend vorgeschriebenen - Verfahren vor der KSK zu deren Überzeugung, dass doch Spieler A des Feldes verwiesen worden war, werden alle unter seiner Mitwirkung gewonnenen Spiele umgewertet.

c) Der Verein macht die Verwechslung nicht sofort gegenüber dem Schiedsrichter geltend, meldet sie aber form- und fristgerecht der spielleitenden Stelle. Dieser Fall ist nicht ausdrücklich geregelt, aber dem Fall b) gleichzustellen. Es gelten also die obigen Grundsätze.

d) Der Verein macht die Verwechslung nicht sofort gegenüber dem Schiedsrichter geltend und hält auch Form oder Frist einer Mitteilung an die spielleitende Stelle nicht ein.

Auch dieser Fall ist nicht ausdrücklich geregelt. Der Verein kann sich dann aber noch jederzeit formlos, also z.B. auch über den Staffelleiter an die KSK wenden. Die automatische Sperre des § 9 Absatz 1 RuVO trifft den tatsächlich des Feldes verwiesenen Spieler, während eine eventuell vom Staffelleiter oder der Spruchkammer bereits verhängte Sperre den eingetragenen Spieler trifft. Eine »Korrektur« ist erst ab Verhandlung vor der KSK möglich. Dies ergibt sich aus § 9 Absatz 4 Satz 5 RuVO. Es sind also möglicherweise zwei Spieler gesperrt. Diese scheinbare »Ungerechtigkeit« ist gewissermaßen die »Strafe« für die Fristversäumung durch den Verein.

Weitere Erläuterungen zum Einspruch gegen die Wertung eines Pflichtspiels

Meint ein Verein, ein Spiel müsse aus bestimmten Gründen anders gewertet werden, als es ausgegangen ist, gibt es grundsätzlich zwei Einspruchsmöglichkeiten, nämlich die der §§ 43, 44 SpO und die des § 47 RuVO.

I. Nach § 47 Absatz 2 RuVO kann Einspruch gegen die Spielwertung eingelegt werden, wenn dieser auf

- den Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers
- die zahlenmäßige Schwächung der eigenen Mannschaft aus spielunabhängigen Gründen oder
- einen Regelverstoß des Schiedsrichters gestützt wird.

Ein solcher Einspruch sollte in jedem Fall per Einschreiben an das zuständige Rechtsorgan gerichtet werden (§ 47 Absatz 1 Satz 1 RuVO). Insoweit wird auf die Ausführungen auf Seite 4 verwiesen.

© Friedrich Korf, Vorsitzender der KSK Recklinghausen - Stand: 13. Juli 2012

Wird der Einspruch auf den Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gestützt, beträgt die Einspruchsfrist zehn Tage, wobei der Spieltag nicht mitzählt. Innerhalb von weiteren zwei Wochen nach der Einlegung ist der Einspruch (wiederum per Einschreiben) zu begründen, innerhalb derselben Frist ist die Einspruchsgebühr in Höhe von 25 Euro einzuzahlen. Die Begründungsfrist richtet sich also nach der Einspruchseinlegung. Wird etwa bereits am zweiten Tag nach dem Spiel Einspruch eingelegt, beträgt die Begründungsfrist insgesamt nur sechzehn Tage (2 + 14 Tage); erfolgt der Einspruch erst am zehnten. Tag, so läuft die Begründungsfrist insgesamt vierundzwanzig Tage (10 + 14 Tage).

Eine genaue Begründung ist unbedingt erforderlich, denn das Rechtsorgan kann im Regelfall nicht mehr tun, als die Spielberechtigung in »Pass-Online« zu überprüfen.

Wird der Einspruch auf andere Gründe als den Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gestützt, beträgt die Einspruchsfrist nur zwei Tage und die Begründung ist gleichzeitig mit dem Einspruch vorzulegen. Die Einspruchsgebühr ist innerhalb von zehn Tagen nach Einlegung des Einspruchs zu zahlen.

Als Gründe werden insoweit zumeist Regelverstöße des Schiedsrichters vorgebracht. Hier ist zu beachten:

Derartige Regelverstöße sind nur anfechtbar, wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit die »Spielwertung als verloren oder unentschieden« beeinflusst haben. Diese Voraussetzung des § 47 Abs. 2 c wird häufig übersehen. Bei einem Spiel, das z. B. mit 7:0 für den Gegner endete, wird es sehr schwer sein zu beweisen, dass ein einzelner Regelverstoß des Schiedsrichters ausschlaggebend für das Verlieren des Spiels war.

Dagegen sind Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters überhaupt nicht anfechtbar, soweit es sich - was bei derartigen Einsprüchen stets der Fall ist - um das Spielergebnis handelt.

Die Abgrenzung Tatsachenentscheidung - Regelverstoß ist allerdings häufig problematisch und manchmal auch fließend.

Als »Faustregel« gilt: Alles, was der Schiedsrichter wahrnimmt, fällt in den Bereich der Tatsachenentscheidung. Diese Wahrnehmungen des Schiedsrichters sind nachträglich »am grünen Tisch« nicht mehr umzustoßen:

- Sieht der Schiedsrichter den Ball neben dem Tor, dann war es kein Tor, unabhängig davon, ob der Ball tatsächlich ins Tor ging oder nicht.

- Ist der Schiedsrichter davon überzeugt, dass die Spielzeit abgelaufen ist, dann kommt es nicht darauf an, dass auf allen anderen Uhren erst 86 Minuten um sind.

- Sieht der Schiedsrichter ein Halten, dann war da ein Halten, unabhängig davon, dass »alle anderen« es anders gesehen haben.

»Normale« Fehlentscheidungen des Schiedsrichters sind von den Sportgerichten anzuerkennen, wenn der Schiedsrichter nur etwas »falsch wahrgenommen« hat. Eine Spielwiederholung kommt hier nicht in Frage.

© Friedrich Korf, Vorsitzender der KSK Recklinghausen - Stand: 13. Juli 2012

An diesen Grundsätzen halten die KSK und auch die Verbandsspruchkammer des FLVW fest, auch wenn im Profibereich neuerdings offenbar vereinzelt andere Maßstäbe angelegt werden. So ist etwa entschieden worden, dass bei einem »offensichtlichen« Irrtum des Schiedsrichters die Sportgerichtsbarkeit eingreifen können soll.

Aber: Wann ist ein Irrtum »offensichtlich«? Wirklich schon dann, wenn ein Schiedsrichter nach Betrachten von Fernsehbildern einräumt, sich getäuscht zu haben? Und: Wo gibt es im Amateurbereich »neutrale« Bildaufzeichnungen?

Andererseits schreiben die Fußballregeln für alles, was der Schiedsrichter gesehen (wahrgenommen) hat, eindeutig vor, welche Folgen der Vorgang auf dem Platz haben muss. Beachtet ein Schiedsrichter diese Vorgaben der Regeln nicht, so begeht er einen Regelverstoß.

- Vereitelt ein Spieler durch ein absichtliches Handspiel eine Torchance des Gegners, ist er zwingend des Feldes zu verweisen. Sieht der Schiedsrichter also ein absichtliches Handspiel, ist diese seine Wahrnehmung von der Sportgerichten hinzunehmen. Spricht er dann keinen Feldverweis aus, liegt ein Regelverstoß vor, der unter Umständen zu einer Neuansetzung des Spiels führen kann.

- Auch ergibt sich aus den Regeln eindeutig, dass ein »Treten« mit einem direkten Freistoß zu bestrafen ist (und je nach Art des »Tretens« zusätzlich mit Gelber oder Roter Karte). Die Entscheidung, einen indirekten Freistoß für ein »Treten« zu verhängen, ist also ein Regelverstoß.

- Eine zweite Gelbe Karte hat nach den Regeln zwingend die (Gelb-)Rote Karte zur Folge. Aber was ist, wenn der Schiedsrichter die zweite Karte irrtümlich als die erste »wahrgenommen« hat? Regelverstoß oder Tatsachenentscheidung?

In diesem Zusammenhang hat die Verbandsspruchkammer allerdings anders entschieden. Sie ist nämlich nach der Beweisaufnahme davon ausgegangen, dass der Schiedsrichter die zweite Gelbe Karte irrtümlich als die erste »wahrgenommen« hat, weil er sich als ersten »Übeltäter« fälschlich einen anderen Spieler notiert hatte. Mithin lag eine, wenn auch fehlerhafte Tatsachenentscheidung vor, die auch für die Sportgerichtsbarkeit unanfechtbar war.

Man sieht: Nichts ist eindeutig. Regelverstöße des Schiedsrichters jedenfalls können unter bestimmten weiteren Voraussetzungen zu einer »Umwertung« oder dazu führen, dass ein Spiel neu angesetzt werden muss.

II. Zu unterscheiden hiervon ist der Einspruch nach §§ 43,44 SpO

Ein derartiger Einspruch ist - anders als der Einspruch nach § 47 RuVO - nicht beim zuständigen Rechtsorgan, sondern bei der spielleitenden Stelle (im Regelfall also beim zuständigen Staffelleiter) einzulegen, und zwar innerhalb der Fristen und in der Form des § 47 Absatz 1 RuVO. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Die Gründe, auf die ein solcher Einspruch gestützt werden kann, sind in § 43 Absatz 2 Nr. 1-3, Absatz 3 SpO abschließend aufgeführt. Zwar muss in all diesen Fällen wie auch in den Fällen des § 43 Absatz 2 Nr. 4-7 SpO die spielleitende Stelle schon von Amts wegen tätig werden. Dies ist z.B. bei einem Spielabbruch (§ 43 Absatz 2 Nr. 5 SpO) auch immer der Fall. Die spielleitende Stelle kann

© Friedrich Korf, Vorsitzender der KSK Recklinghausen - Stand: 13. Juli 2012

aber nur tätig werden, wenn ihr die Gründe des § 43 Absatz 2 oder 3 SpO bekannt sind, was insbesondere bei der Mitwirkung eines Spielers ohne Spielberechtigung nicht unbedingt der Fall sein muss.

Von praktischer Bedeutung für die Frage eines Einspruchs ist daher eigentlich nur dieses Mitwirken eines Spielers ohne Spielberechtigung, § 43 Absatz 3 SpO.

In diesen Fällen hat ein Verein also die Wahl zwischen

- einem Einspruch beim Staffelleiter nach § 43 SpO und
- einem Einspruch bei der Spruchkammer nach § 47 RuVO.

Bei der Entscheidung, wie vorgegangen werden soll, ist insbesondere zu bedenken:

- Der Einspruch beim Staffelleiter ist auslagen- und gebührenfrei.
- Gegen seine Entscheidung ist ein (kostenpflichtiger) Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung zulässig.
- Diese Entscheidung des Rechtsorgans ist nicht mehr anfechtbar.
- Der Einspruch beim Rechtorgan dagegen ist kostenpflichtig.
- Die Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Folge eines mit dem Einsatz eines nichtspielberechtigten Spielers begründeten erfolgreichen Einspruchs ist in der Regel eine »Umwertung«, d.h. das Spiel wird für die Mannschaft, in der der Spieler unberechtigter Weise mitgewirkt hat, als verloren und für den Gegner als gewonnen gewertet, § 43 Absatz 3 Satz 1 SpO.

Eine bemerkenswerte Sonderregelung enthält insoweit allerdings § 44 SpO. Liegt dem Einsatz des nicht spielberechtigten Spielers ein Irrtum der Passstelle zugrunde und trifft den Verein keine Schuld an diesem Irrtum, wird das Spiel neu angesetzt (§ 44 Absatz 1 Satz 1 SpO). So weit, so gut. Schließlich kann der Verein dann ja nichts dafür.

Nutzt er dagegen einen erkennbaren Irrtum der Passstelle aus, ist er also »bösgläubig«, sind die Punkte für den Gegner trotzdem weg: Dem (siegreichen) Verein werden lediglich die Punkte aberkannt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 SpO).

© Friedrich Korf, Vorsitzender der KSK Recklinghausen - Stand: 13. Juli 2012